

Lars Schulte-Bräucker
Rechtsanwalt

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund

Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
E-Mail: schultebraeucker@aol.com
Telefon: 0 23 71 - 46 26 97
Telefax: 0 23 71 - 79 75 15

Bitte stets angeben:

Az. Wockelmann ./ Jobcenter Märkischer Kreis

Antrag ER 810/17

– **Vorab per Fax**

Iserlohn, 30.06.17 **RA SB/LF** -

–

Antrag

des Herrn Ulrich Wockelmann, Weststr. 10, 58638 Iserlohn,

Antragsstellers,

Prozessbevollmächtigter: RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn,

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Rechtsbehelfsstelle, Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn,
Geschäftszeichen: **416-35502//0000003928-W-35502-**,

Antragsgegner,

wegen: Hausverbot

beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 30. Juni 2017 gegen den Bescheid vom 22. Juni 2017 festzustellen.

Es wird weiter beantragt,

dem Antragssteller PKH unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Die PKH-Erklärung wird anliegend überreicht.

Begründung:

Mit Bescheid vom 22. Juni 2017 wurde gegen den Antragssteller ein Hausverbot verfügt und gleichzeitig eine Dauer bis zum 31. Dezember 2018 verfügt.

Dagegen wurde Widerspruch eingelegt.

Die aufschiebende Wirkung ist durch das Gericht festzustellen.

Zunächst ist das angerufene Gericht zuständig.

Es wird auf das Urteil des BSG vom 21. Juli 2014, Az. B 14 SF 1/14 R, verwiesen, dort heisst es u.a.:

Das hier maßgebliche Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten beruht auf dem SGB II, weil der Kläger (fortlaufend) einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei dem Beklagten als dafür zuständige Behörde gestellt hat, und für Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig, wie sich unmittelbar aus dem genannten § [51](#) Abs 1 Nr 4a SGG ergibt und auch von SG und LSG nicht in Abrede gestellt wird (BSG vom 1.4.2009 - [B 14 SF 1/08 R](#) - [SozR 4-1500 § 51 Nr 6](#), auch zum Folgenden). Bestätigt wird die öffentlich-rechtliche Natur des Rechtsverhältnisses durch die vom Beklagten gewählte Handlungsform Verwaltungsakt (vgl § [31](#) Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)), die in der Form seines Schreibens vom 26.2.2013 an den Kläger deutlich zum Ausdruck kommt, durch die Bezeichnung als "Bescheid", die Anordnung der sofortigen Vollziehung (nach § [86a](#) Abs 2 Nr 5 SGG) sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung. In Anspruch genommen sein können hierfür nur Befugnisse, die dem Beklagten in dem durch das SGB II konstituierten Verhältnis zum Kläger eingeräumt sind.

Das Sozialgericht ist damit zuständig für Streitigkeiten zwischen dem Antragssteller und dem Antragsgegner als Behörde gegen Hausverbote, die als VA der SGB II-Behörde zu qualifizieren sind.

Das Hausverbot ist auch rechtswidrig.

Auf die beigefügte eidesstattliche Versicherung wird ausdrücklich Bezug genommen.

Gründe für eine Verhängung eines Hausverbotes im Rahmen der angesprochenen Beistandschaft liegen nicht vor.

Es wurde weiterhin lediglich zu Beweis Zwecken ein Foto von ausgelegten Formularen angefertigt.

Auch etwaiges unerlaubtes Fotografieren rechtfertigt keine Verhängung eines Hausverbotes.

Im übrigen wurde mit dem Antragsgegner das dem Gericht bekannte Schlichtungsverfahren durchgeführt, um zukünftig solche Auseinandersetzungen in Rahmen von Beistandschaften zu vermeiden.

Zwar darf aus Datenschutzgründen nicht der Inhalt der Vereinbarung dargestellt werden, dem Antragsgegner ist aber bekannt, wie im Falle eines Konfliktes zu verfahren ist.

Auch die Dauer des Hausverbotes ist unverhältnismäßig, dazu fehlen Ausführungen ebenfalls völlig.

Insofern darf der Unterzeichnende auch auf die Entscheidung des

SG Chemnitz vom 18. Juli 2014, Az. S 20 AS 1442/14 ER

verweisen.

Darin heisst es u.a.:

Bei einer Streitigkeit um die Rechtmäßigkeit eines Hausverbots im Jobcenter handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, für die gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG als Angelegenheit der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist. Es ist ermessensfehlerhaft, einem bedürftigen Antragsteller auch ein Hausverbot als Beistand (§ 13 Abs. 4 SGB X) zu erteilen. Aus einem Verteilen von „Propagandaschreiben“ im Gebäude eines Jobcenters kann nicht geschlossen werden, dieser Antragsteller wäre auch als Beistand ungeeignet (§ 13 Abs. 6 Satz 1 SGB X). Ein umfassendes Hausverbot mit Ausnahme der eigenen Leistungsangelegenheiten des Antragstellers bedarf einer eingehenden Begründung.

Diese Rechtsauffassung wird sich ebenfalls vollumfänglich angeschlossen.

Die aufschiebende Wirkung ist demnach deklaratorisch durch das Gericht festzustellen.

Der Antragsteller ist auf eine sofortige Entscheidung des Gerichts angewiesen, denn die aufschiebende Wirkung wird nicht beachtet.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass der Antragsteller als Beistand für Kunden des Antragsgegners auftritt.

Der Antragsgegner führt mehrfach in der Woche Begleitungen von Ratesuchenden durch, die nunmehr komplett unmöglich sind.

Der Antrag ist vor diesem Hintergrund vollumfänglich begründet.

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)